

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für öffentlichen Dienst
und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMÖDS-11001/0052-I/A/5/2019

Wien, am 27. Juni 2019 28. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Mai 2019 unter der Nr. **3513/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Folgen des EuGH-Urteils bzgl. Vordienstzeitenanrechnung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

- *Wie viele Personen haben Anspruch auf entsprechende Ausgleichszahlungen (gem. Urteil C-24/17)?*
 - a. *Wie viele davon sind bereits im Ruhestand? (Bitte um Angabe nach Geschlecht, und Jahr der Versetzung in den Ruhestand)*
 - b. *Wie viele davon befinden sich in aufrechten Dienstverhältnissen? (Bitte getrennt nach Geschlecht und Jahr des Dienstantritts)*
- *In Anfragebeantwortung 497/AB heißt es: "Budgetäre Auswirkungen sind erst nach dem Vorliegen des Urteils des EuGH und der dadurch bedingten Rechtslage berechenbar." Da das Urteil nun vorliegt:*
 - a. *Wie hoch werden die Kosten für entsprechende Ausgleichszahlungen insgesamt sein?*
 - b. *Wie hoch werden die Kosten für entsprechende Ausgleichszahlungen pro Person im Durchschnitt geschätzt?*

- c. In welchem Budgetposten wurden die entsprechenden finanziellen Mittel eingeplant?
- d. Inwiefern werden die Kosten aufgrund der diskriminierenden Regelung in den aktuell laufenden Budgetverhandlungen vom BMÖDS berücksichtigt?
- Falls noch keine Berechnungen vorliegen: bis wann ist mit dem Abschluss solcher zu rechnen?

Allgemein ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil C-24/17 ausdrücklich betont hat, dass seine Erwägungen betreffend Ausgleichszahlungen „nur gelten, solange der nationale Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat“ (Rz. 63). Der Gesetzgeber ist zur Erlassung solcher Maßnahmen verpflichtet, da der Gerichtshof mit diesem Urteil zugleich festgestellt hat, dass die Richtlinie 2000/78/EG („Gleichbehandlungsrichtlinie“) im Dienstrecht des Bundes bislang nicht vollständig umgesetzt wurde. Dabei hat der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum (vgl. dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-482/16, Rz. 28f).

Bis zur Schaffung einer Neuregelung ist nur eine grobe Schätzung auf der Grundlage von Hochrechnungen und Annahmen möglich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die ohne Neuregelung drohenden jährlichen Mehraufwendungen sich in den von den unterfertigten Abgeordneten angeführten Dimensionen bewegen (zzgl. Nachzahlung für den dreijährigen Verjährungszeitraum).

Zu Frage 2:

- In Bezug auf die Anzahl der betroffenen Personen haben Sie im Mai 2018 (497/AB) folgendes angegeben: "Im Bereich des Bundes sind potentiell alle Dienstverhältnisse betroffen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 begründet wurden, bei denen sich die angerechneten Vordienstzeiten auf die Besoldung auswirken und bei denen die Bediensteten nicht bereits den Höchstbezug erreicht haben."
 - a. Haben Sie sich mittlerweile einen Überblick darüber verschafft, wie viele Dienstverhältnisse betroffen sind?
 - b. Wenn ja, von wie vielen Betroffenen ist auszugehen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Welche Schritte setzen Sie als Minister für Öffentlichen Dienst, um potentiell Betroffene bestmöglich zu erreichen und zu unterstützen, auch wenn Sie bei Ländern, Gemeinden, ausgegliederten Rechtsträgern und sonstigen Einrichtungen wie Hauptverband oder ORF beschäftigt sind?

Von den rund 150.000 Personen in einem Dienstverhältnis zum Bund (inkl. Beamten und Beamte bei ausgegliederten Rechtsträgern, exkl. Beamten und Beamte bei Post, Postbus und Telekom) sind 72 % aufgrund ihres Eintrittsdatums potentiell betroffen. Davon haben derzeit rund 10.000 den Höchstbezug bereits erreicht. Für die rund 67.800 Landeslehrerinnen und Landeslehrer (Vollbeschäftigtequivalente), deren Dienstrecht vom Bundesgesetzgeber zu regeln ist, liegen keine detaillierten Daten vor und gestaltet sich eine Auswertung aufgrund der für Lehrerinnen und Lehrer im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 vorgesehenen Übergangsbestimmungen komplex. Vorgenommene Hochrechnungen lassen aber darauf schließen, dass der Anteil der Betroffenen in vergleichbarer Dimension liegt. Ebenso liegen für die rund 12.000 Beamten und Beamten bei Post, Postbus und Telekom keine hinreichend detaillierten Daten vor, da nach den Bestimmungen des Poststrukturgesetzes das jeweilige Unternehmen für die Personalverrechnung zuständig ist.

Die Dienstbehörden und Personalstellen des Bundes sowie die Ämter der Landesregierungen und die Verbindungsstelle der Bundesländer werden laufend über die aktuellen Entwicklungen informiert. Die behördeneinterne Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch die jeweiligen Dienstbehörden und Personalstellen.

Zu Frage 3:

- Außerdem schrieben Sie: "Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Länder, Gemeinden, ausgegliederten Rechtsträger und sonstigen Einrichtungen wie Hauptverband oder ORF vergleichbare Regelungen hat oder hatte" (497/AB).
 - a. Welche Schritte haben Sie bisher ergriffen, um derartige – vermutlich ebenso rechtswidrige - Regelungen zu identifizieren und ggf. zu verbessern?
 - b. Sind bereits betroffene Länder, Gemeinden, oder andere Einrichtungen mit der Bitte um Unterstützung an Sie herangetreten?
 - i. Wenn ja, in welcher Form leisten Sie diese?

Für das Dienstrecht der Länder (einschließlich der Gemeinden), des Hauptverbands und des ORF sind die jeweiligen Einrichtungen zuständig. Aufgrund der laufenden Informationstätigkeit für die Ämter der Landesregierungen und für die Verbindungsstelle der Bundesländer sind bereits in den vergangenen Jahren Vertreter der Ämter der Landesregierungen an das BMÖDS herangetreten, mit denen die Sach- und Rechtslage sowie administrative Erwägungen bei Besprechungen in Wien erörtert wurden. Fragen der Vordienstzeitenanrechnung wurden auch im Rahmen der jährlichen Expertenkonferenzen intensiv diskutiert. Darüber hinaus steht das BMÖDS den zuständigen Fachreferenten der Länder laufend für einen Austausch zur Verfügung.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Bis wann werden die Anspruchsberechtigten entsprechende Ausgleichszahlungen erhalten?*
- *Wie gewährleisten Sie als Minister für Öffentlichen Dienst, dass alle Vertragsbediensteten und Beamten, die aufgrund der 2010 beschlossenen Regelung diskriminiert wurden, künftig keine Nachteile mehr haben?*
- *Bis wann ist mit einer gesetzlichen Neuregelung zu rechnen?*

Für den Vollzug des Dienstrechts in den einzelnen Bundesministerien sind die jeweiligen Bundesministerinnen und Bundesminister zuständig. Zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG („Gleichbehandlungsrichtlinie“) sowie für ein amtswegiges Tätigwerden der Dienstbehörden ist aber eine Neuregelung durch den Gesetzgeber erforderlich. Das BMÖDS wurde mit der zeitnahen Ausarbeitung eines Entwurfs für eine solche Neuregelung beauftragt und wird die parlamentarischen Organe nach Möglichkeit unterstützen sowie auf die Dringlichkeit hinweisen.

Zu Frage 9:

- *Orientieren Sie sich dabei an der deutschen Regelung, die EU-rechtskonform ist?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Bereits bei der Bundesbesoldungsreform 2015 wurde eine vergleichbare Vorgangsweise gewählt wie in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings haben sowohl die vorlegenden österreichischen Gerichte und die Europäische Kommission als auch der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs im letzten Verfahren die Ansicht vertreten, dass die Ausgangssituation in Österreich nicht mit jener in Deutschland vergleichbar ist. Daher wird bei der Ausarbeitung künftiger Entwürfe von einer Regelung wie in Deutschland Abstand genommen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Sie haben einer Pressemeldung vom 8.5.2019 zufolge eine umgehende Analyse des Urteils "unter Einbindung des Verfassungsdienstes im Justizministerium und der Finanzprokuratur im Finanzministerium beauftragt". Bis wann ist mit einem Abschluss dieser Analyse zu rechnen?*
- *Welche weiteren konkreten Schritte sollen genau "evaluiert" werden?*

Eine Analyse in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsdienst, der Finanzprokuratur sowie externen Expertinnen und Experten ist bereits erfolgt, auf dieser Grundlage wird derzeit ein

Entwurf für eine Neuregelung ausgearbeitet. Nach Abschluss der legistischen Arbeiten ist eine abschließende gemeinsame Qualitätssicherung mit den genannten Stellen beabsichtigt.

Die Evaluierung umfasste einerseits die Auslegung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, deren Umlegung auf das nationale Dienstrecht, die nähere Identifikation der Problemfelder und die Ausarbeitung möglicher Varianten für eine Neuregelung sowie eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Bediensteten und das Budget.

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

